



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Martinszell-Nord"

Der Gemeinderat der Gemeinde Waltenhofen hat am 24.01.2024 die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Martinszell-Nord" in der Fassung vom 16.01.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles "Martinszell" und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Ausgleichsbedarf von insgesamt 900 Ökopunkten wird an anderer Stelle erbracht. Für den Nachweis des Ausgleichs wurden bereits generierte Ökopunkte erworben. Die zugeordneten Ökokontomaßnahmen wurden vor Satzungsbeschluss nachgewiesen.

Diese 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Martinszell-Nord" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) erweitert worden ist.

Die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Martinszell-Nord" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Waltenhofen (Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen), Zimmer 34, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Waltenhofen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.waltenhofen.de/bauleitplanung.html> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportaal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Waltenhofen, den 26.04.2024

gez.

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister

